

## Mandanten-Info

Kryptowährung im  
Betriebsvermögen

# Besteuerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen



Mandanten-Info

# **Besteuerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen**

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einführung in das Thema – Grundbegriffe und Ansätze .....</b>	<b>1</b>
1.1	Was sind Kryptowährungen?.....	1
1.2	Was ist eine Blockchain und was muss ich darüber wissen? .....	3
1.3	Wie entstehen virtuelle Währungen oder Token und was ist deren Besonderheit?.....	5
1.4	Wo und wie kann man Kryptowährungen beziehen oder verkaufen .....	7
1.5	Nutzung von Kryptowährungen als Wertspeicher/Investition.....	8
1.6	Erhalt von Kryptowährung als Geldersatz im Rahmen von Leistungsbeziehungen .....	9
1.7	Weggabe von Coins aus dem Betriebsvermögen .....	11
<b>2.</b>	<b>Grundlagen der Bilanzierung von Kryptowährungen .....</b>	<b>11</b>
2.1	Anlage-/Umlaufvermögen.....	11
2.2	Zugangsbewertung .....	12
2.3	Erfassung des Abgangs von Kryptowährungen .....	15
2.4	Bestandsbewertung und -abgleich.....	18
<b>3.</b>	<b>Besonderheiten bei Einnahmenüberschussrechnern .....</b>	<b>20</b>
<b>4.</b>	<b>Kryptowährungen in der Körperschaft- und Gewerbesteuer .....</b>	<b>21</b>
4.1	Besonderheiten in der Körperschaftsteuer .....	21
4.2	Besonderheiten bei der Gewerbesteuer.....	22
<b>5.</b>	<b>Umsatzsteuer und Kryptowährungen .....</b>	<b>23</b>
5.1	Grundlagen zur Umsatzsteuer.....	23
5.2	Sind Kryptowährungstransaktionen umsatzsteuerfrei? .....	23
5.3	Wallet und Exchangekosten als Umsatzsteuerproblem? .....	24
5.4	NFT/Tokenisierung als Umsatzsteuerproblem? .....	24
5.5	Besonderheiten für Kleinunternehmer und umsatzsteuerfreie Unternehmen und allen anderen, bei Bezug für den privaten Bedarf.....	25
5.6	Besonderheiten des Pool-/Cloudmining in der Umsatzsteuer.....	26
<b>6.</b>	<b>Dokumentation, Aufbewahrung, Festschreibung, Verfahrensdokumentation, GDPdU Zugriff.....</b>	<b>27</b>
6.1	Dokumentation und Beweislast .....	27
6.2	Aufbewahrungspflichten.....	28
6.3	Festschreibung .....	28
6.4	Verfahrensdokumentation.....	29
6.5	GDPdU-Export .....	29
<b>7.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>30</b>

# 1. Einführung in das Thema – Grundbegriffe und Ansätze

## 1.1 Was sind Kryptowährungen?

In der Umgangssprache bezeichnet man Kryptowährung als Oberbegriff für alle auf einer Blockchaintechnologie basierenden Einträge, die man als Zahlungsmittelersatz verwendet. Die bekannteste aller Kryptowährungen ist Bitcoin (BTC), die sich weltweit als Zahlungsmittelersatz durchgesetzt hat, wobei die direkten Einsatzmöglichkeiten von Kryptowährungen als Zahlungsmittel in Deutschland noch als sehr gering anzusehen sind. Alle anderen Kryptowährungen werden umgangssprachlich als Altcoins angesehen und basieren auch auf einer Blockchaintechnologie.<sup>1</sup> Davon abzugrenzen sind staatliche Währungen, die nun auch in digitaler Form durch die Zentralbanken herausgegeben werden bzw. deren Herausgabe geplant ist.<sup>2</sup>

Kryptowährungen sind bei genauer Betrachtung der Oberbegriff für eine Asset-Klasse, deren Einheiten von deren Anlegern<sup>3</sup> wie Geld als Anlage- oder Tauschobjekt genutzt werden. Wichtig ist dabei der Zusatz „wie Geld“. Es bleibt aktuell nur der Status eines Zahlungsmittelersatzmittels und man darf nicht der üblichen Fehlinterpretation unterliegen, dass Kryptowährungen genau genommen nur Einträge in einer Datenbank sind (also Token), die diese Datenbank aus technischer Sicht niemals verlassen können.

---

<sup>1</sup> Eine gute Übersicht marktüblicher Coins findet man auf der Webseite [coimarketcap.com](https://coimarketcap.com)

<sup>2</sup> Oberbegriff dieser staatlichen e-Gelder sind CBDC. Es handelt sich um staatliche Währungen in Form von „Token“ also vereinfacht gesagt Geldscheine in digitaler Form.

<sup>3</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Laut Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF) liegen insbesondere keine Fremdwährungen vor, da Kryptowährungen, also virtuellen Währungen oder sonstige Token von keiner Zentralbank oder anderer staatlicher Instanz herausgegeben werden.<sup>4</sup>

Kryptowährungen sind inhaltlich in Gruppen einteilbar:<sup>5</sup>

- a) Virtuelle Währungen, die von keiner Zentralbank herausgegeben wurden. Diese haben keinen inneren Wert, sondern sind nur so viel wert, wie der Markt dafür bezahlt.
- b) Sonstige Token<sup>6</sup>
  - Utility Token, die wie virtuelle Währungen verwendet werden, aber darüber hinaus noch konkreten Nutzen, wie z. B. Abstimmungsrechte über Änderungen des Quellcodes einer Kryptowährung haben.
  - Equity Token, die entweder konkrete Eigentums- oder Nutzungsrechte verbrieften oder Gesellschaftsrechte (echte oder virtuelle).
  - Security/Debt Token, die einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Ausgeber der Coins „verbrieften“, also einem Wertpapier ähnlich sind.
- c) Non Fungible Token (NFT)

NFT unterscheiden sich von den übrigen Token durch die fehlende Austauschbarkeit. Ein Bitcoin eines Verkäufers ist aus

---

<sup>4</sup> Vgl. Rz. 1 des BMF-Schreibens vom 10.05.2022. Bitcoin ist in El Salvador seit 08/2021 zweite gesetzliche Währung. Bitcoin und Ethereum werden seit 2020 im Kanton Zug als Zahlungsmittel für Steuern und Gebühren akzeptiert. Ob Kryptowährungen den Fremdwährungen gleichzustellen sind, ist auch nach dem BFH-Urteil vom 14.02.2023 IX R 3/2022 offen, da im Urteil der Vorinstanz dies zwar erwähnt wurde, aber diese Frage nicht Gegenstand der Revision war.

<sup>5</sup> Angelehnt an das BMF-Schreiben vom 10.05.2022.

<sup>6</sup> Der Begriff der „Sonstigen Token“ wurde vom BMF eingeführt, ohne diesen Begriff näher zu beschreiben, daher wurde hier die Lücke im BMF-Schreiben gefüllt. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF diese Lücke noch anderweitig füllen wird.

Sicht des Käufers genau so viel wert, wie der Bitcoin eines anderen Verkäufers. Das bezeichnet man als fungibel.

Ein NFT ist hingegen durch die Tokenisierung von dem Referenzobjekt (z. B. ein Bild, ein Goldbarren, ein Baum, ein Firmenanteil) einzigartig und ein NFT mit Nummer #5827 wird, aus zum Teil nicht nachvollziehbaren Gründen, zu einem deutlich höheren Preis gehandelt, als das NFT der gleichen Serie mit Nummer #5828.<sup>7</sup>

NFT in dem hier verstandenen Sinne bilden etwas konkretes ab, sind de facto so etwas wie ein Echtheitsnachweis und Eigentumsnachweis.

Mittlerweile gibt es erste NFT die Immobilienbesitz abbilden oder Goldbestände.<sup>8</sup> Da NFT im Ergebnis Eigentums- oder Nutzungsrechte abbilden/verbriefen, kann ein NFT grundsätzlich alles sein, was der Rechtsrahmen abbildet.

## 1.2 Was ist eine Blockchain und was muss ich darüber wissen?<sup>9</sup>

Die Grundlage der Kryptowelt sind Datenbanken, die dezentral und öffentlich geführt werden. Es handelt sich um spezielle Datenbanken, die viele Gemeinsamkeiten zum Beispiel mit den Datenbanken der Jahresbuchhaltung haben.

Für eine **Blockchain** ist das Thema „Richtigkeit“ und Sicherstellung der Richtigkeit das oberste Ziel. In einer Blockchain für Kryp-

---

<sup>7</sup> Beispiel sind z. B. die Crypto Punks oder bored apes oder SEB Gold NFT die konkreten Goldbesitz abbilden.

<sup>8</sup> z. B. SEB Gold NFT.

<sup>9</sup> DLT oder distributed ledger technologie wird in der Praxis als Oberbegriff für Blockchaintechologien verwendet. Nicht jede Blockchain wird für die Abbildung von Zahlungstransaktionen verwendet. Im hier zu betrachtenden Zusammenhang ist die Blockchain als öffentlich einsehbares Kassenbuch zu verstehen, welches Mengenbestände und Bestandsveränderungen an Tauschmitteln in Token für jedermann öffentlich nachvollziehbar abbildet.

towährungen werden in der Datenbank Transaktionen gespeichert. Es ist im Kern eine Buchhaltungstätigkeit, die „Miner“, „Validatoren“, „Nodes“ oder „Forger“ erbringen.<sup>10</sup>

Diese Datenbank ist eingeteilt in „Blöcke“, die wir in der Buchhaltung als Periode oder Abrechnungsnummer kennen. Es ist also keine neue Technologie, sondern im Endeffekt etwas, was Banken und Buchhalter in Papierform seit sehr langer Zeit schon kennen und nutzen.

Auf den ersten Blick ist die Blockchain also eine Buchhaltungsdatenbank in der Transaktionen und Bestände gespeichert werden. Die Besonderheit ist, dass diese Datenbank öffentlich geführt wird, nur Bestandsveränderungen erfasst (also nur Aktiv-Tausch stattfindet) und die Nutzerkennung/der Kontoinhaber durch eine Coin Adresse, also verschlüsselt sichtbar wird.

Die weitere Besonderheit der Blockchain ist die Dezentralität – Betreiber sind viele „Validatoren“.<sup>11</sup>

Beim Miningprozess geht es darum, per Iteration (durch Probieren) eine Zeichenfolge zu finden, die einen „gültigen Schlüsselwert“ (sog Nonce<sup>12</sup>) ergibt. Jede „Nonce“ steht in einer Beziehung zur vorigen Nonce und dem Inhalt des aktuellen Blocks, sodass eine Überprüfung der Gültigkeit eines Blocks jederzeit und problemlos möglich ist. Auf diesem Weg ist sichergestellt, dass alle „festgeschriebenen“ Blöcke unverändert sind. Man kann also eine Festschreibung (fast) nicht mehr rückgängig machen.

---

<sup>10</sup> So nennt man die Buchhalter in der Blockchain – alle drei Begriffe bilden je nach Ausgestaltung der Blockchain stets die Verantwortlichkeit für die Führung eines Kasenbuches über die Transaktionen ab.

<sup>11</sup> Validatoren im Bitcoin Netzwerk nennt man Miner, da in der Bitcoin-Blockchain per Definition die Miner auch die Aufgaben des Validatoren übernehmen.

<sup>12</sup> Eine Nonce ist eine einmalig vorkommende Zeichen- und Buchstabenfolge – für uns steuerlich ohne Relevanz.

Sie müssen über eine Blockchain grundsätzlich nur wissen, dass es einer Buchhaltungsdatenbank vergleichbar ist, in der Transaktionen festgehalten, festgeschrieben und öffentlich sichtbar sind.

Das Festschreiben in der Blockchain ist wichtig, denn das BMF verlangt die Festschreibung der Daten schon in Vorkonten. Dies ist bei der Blockchain gegeben und mithin erfüllen Sie die Forderung der Festschreibung von Grundaufzeichnungen bei Kryptotransaktionen bei allen „Onchain“-Transaktionen.<sup>13</sup> Sobald Transaktionen stattfinden, die nicht in der Blockchain nachvollziehbar sind – müssen Sie anderweitig sicherstellen, dass eine Festschreibung der Rohdaten erfolgt. Dies kann in der Praxis zu Problemen führen. Überprüfen Sie daher in der Blockchain der jeweiligen Kryptowährung, ob Ihre Kryptoadresse in dieser gefunden wird und Ihre Transaktionen dort verzeichnet sind.

### **1.3 Wie entstehen virtuelle Währungen oder Token und was ist deren Besonderheit?**

Das BMF hat virtuelle Währungen und sonstige Token als materielle nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter definiert, ohne näher auszuführen, warum dies der Fall sein soll.

Genau genommen sind Kryptowährungen allenfalls ein Eintrag in einer Datenbank. Dieser Eintrag in einer Datenbank ist ein „Schlüssel“, der mit dem private Key des „Besitzers“ verbunden wird.<sup>14</sup>

Ein Bitcoin ist genau genommen nur Teil eines Schlüssels, der erst mit dem Private Key des Besitzers oder Eigentümers verbunden

---

<sup>13</sup> On-Chain Transaktionen sind bei Eingabe Ihrer Coinadresse direkt in der Blockchain nachvollziehbar. Wenn Sie zum Beispiel das Lightning Netzwerk nutzen, ist nur die Transaktion zu Ihrer Node nachvollziehbar – jedoch nicht die Transaktionen im Lightning Netzwerk.

<sup>14</sup> Durch das BFH-Urteil vom 14.02.2023 wurde nur geregelt, dass es sich um Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 EStG handelt. Um was für welche, ist weder der Urteilsbegründung noch den Ausführungen der Richter in der mündlichen Verhandlung entnehmbar.

wird. „Eigentum“ und Besitz können auseinanderfallen, da man Kryptowährungen auch verleihen kann.

Ein Bitcoin besteht aus 100.000.000 Satoshi (oder kurz SAT). Jeder Satoshi ist durch einen Mining-Prozess entstanden, und zwar einfach durch reinschreiben in eine Datenbank und Verbindung des private Keys, den der Miner beim „sich zuschreiben“ der so entstandenen Satoshi verwendet.<sup>15</sup>

Ein einfaches und vereinfachtes Beispiel soll das verdeutlichen:

**Beispiel:** Max Miner hat sich in 2014 einen Miningcomputer geliehen und probiert das Bitcoin Mining einmalig aus. Er ist erfolgreich und sein Miningcomputer findet als erstes die Nonce durch Iteration mit einem speziellen Mining-Computer. Er ist der Miner dieses Blocks und darf sich die Blockreward von damals 100 Bitcoin zuschreiben. Max Miner trägt seinen Private Key bei 100 x 100.000.000 Satoshi neu ein. Nun hat sich die Gesamtmenge der Bitcoin im Umlauf erhöht und es gibt diese 100.000.000.000 Satoshi zusätzlich zu den bisherigen.

Wenn Max Miner sich aber keine 100 x 100.000.000 Satoshi in den Block geschrieben hätte, wäre dieser trotzdem gültig und Max Miner hätte keine Blockreward bezogen. Ungültig wäre der Block nur, wenn Max Miner sich mehr genommen hätte, als in den Konsensabreden der Bitcoin-Blockchain vorgesehen ist.

Bei manchen Kryptowährungen (z. B. Ripple/XRP) ist kein Mining oder ähnlicher Prozess vorgesehen. Sämtliche Coins wurden in einem Schritt in die Blockchain geschrieben und gehören dem Erschaffer der Kryptowährung Ripple.<sup>16</sup> Mining ist für eine Blockchain also kein zwingender Schritt, sondern nur eine Möglichkeit, um neue Coins nach einem zuvor festgelegten Verfahren herauszugeben.

---

<sup>15</sup> Diesen Vorgang nennt man Claiming.

<sup>16</sup> Die Ausgabe neuer Coins auf diesem Weg bezeichnet man als ICO oder DAO (je nach dem vom Herausgeber der neuen Coins gewählten Ausgabeverfahren).

### Beispiel:

Max Miner hat nun 100 Bitcoin und möchte einen davon verkaufen. Ursula möchte einen kaufen und Max verkauft diesen Bitcoin (also 100.000.000 Satoshi) an Ursula für 250 Euro, die Ursula in bar bezahlt. Max Miner fragt Ursula nach Ihrem private Key, also ihrer Coinadresse und transferiert die 100.000.000 Satoshi = 1 Bitcoin an Ursula. Dieser Austausch der Schlüssel wird im nächsten Block gespeichert. Als Außenstehender erkennt man weder, ob der Eigentümer sich geändert hat oder warum der Austausch der private Keys erfolgte. Blockchains kennen grundsätzlich keinen „Überweisungszweck“. Man könnte diese mit EC-Kartenzahlung oder Kreditkartenzahlung für Zwecke des Informationsgehaltes vergleichen. Denn auch aus einer EC-/Kreditkartenzahlung erschließt sich der Grund der Zahlung nicht. Jedoch fehlt bei Kryptotransaktionen auch der Hinweis auf den „Begünstigten“ oder „Zahlungsverpflichteten“, da beide Parteien einer Transaktion nur mit einer Coinadresse auftreten. Es ist aus den Coinadressen einer Transaktion nicht sichtbar, ob überhaupt verschiedene Personen beteiligt sind oder es sich nur um einen internen Transfer von einer Coinadresse einer Person auf eine andere derselben Person handelt.

### 1.4 Wo und wie kann man Kryptowährungen beziehen oder verkaufen?

Kryptowährungen kann man zum Beispiel wie folgt beziehen bzw. transferieren:

- An- und Verkauf über eine Kryptobörse/Exchange/Broker
- An- und Verkauf außerhalb einer Börse (over the counter/OTC)
- Bezug als für eine Ware oder Dienstleistung
- Bezug als Ertrag aus Geldanlagen (Auszahlung von Zinsen in Krypto statt in staatlicher Währung)
- Darlehensaufnahme oder Rückzahlung eines Darlehens (Lending)
- Betreiben einer Node/Masternode
- Staking

- Mining/Forging
- Schenkung, Spende, Einlage in eine Stiftung.

Es spielt dabei aus steuerlicher Sicht auch keine Rolle, ob das Grundgeschäft zivilrechtlich wirksam ist, wenn beide Parteien das Geschäft tatsächlich abwickeln. Steuerlich gilt der Grundsatz der Besteuerung der tatsächlichen Vorgänge.

### **Hinweis**

Ausnahmen gelten bei Geschäftsbeziehungen zu den Gesellschaftern oder nahen Angehörigen, hier ist die zivilrechtliche Wirksamkeit und Fremdüblichkeit ein wichtiges Kriterium. Suchen Sie hier bitte Rat bei Ihrem Steuerberater – bevor Sie Handeln.

Für die weitere Betrachtung sind nun drei Grundfälle zu unterscheiden:

- a) Nutzung der Kryptowährungen als Wertspeicher/Investition oder
- b) Erhalt der Kryptowährungen oder Verwendung als Zahlungsmittel oder
- c) Herausgabe von Kryptowährungen oder Bezug von neu herausgegebenen Kryptowährungseinheiten.

### **1.5 Nutzung von Kryptowährungen als Wertspeicher/Investition**

Die Mehrheit der Nutzer von Kryptowährungen verwendet diese nicht im Rahmen normaler Geschäftsbeziehungen, sondern legt freie liquide Mittel in Kryptowährungen an. Üblicherweise ist aber keine langfristige Verstärkung des Betriebsvermögens damit geplant, sondern bei sich bietender Gelegenheit (Kursanstieg) sollen diese wieder veräußert werden. Diese Grundannahme teilt auch die

Finanzverwaltung, so dass Kryptowährungen auch aus Sicht der Finanzverwaltung üblicherweise im Umlaufvermögen gehalten werden.

Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass bilanzierende Unternehmen diese Coinbestände zu aktivieren haben – also keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben vorliegen. Dies soll auch bei Überschussermittlern (EÜR) gelten, da Kryptowährungen als nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter gelten sollen.

Folgt man der Auffassung des Bundesfinanzministeriums, aktiviert man die Bestände an Kryptowährungen zu Anschaffungskosten. Wertsteigerungen sind bis zum Verkauf, Einsatz als Zahlungsmittel oder Entnahme aus dem Betriebsvermögen steuerlich unbeachtlich.

Ob im Betriebsvermögen in der **Handelsbilanz** eine Bilanzierung von Bitcoin mit dem Kurswert auch bei Wertspeicherung gem. § 256a HGB erfolgen kann, wird vor dem Zivil- und Finanzgericht geklärt werden müssen. Zumindest ab 2021 wäre die Anwendung des § 256a HGB in der Handelsbilanz zumindest für Bitcoin begründbar.<sup>17</sup>

Bitte beachten Sie – im Betriebsvermögen gilt **keine** Haltefrist. Einnahmen aus dem Verkauf von Kryptowährungen oder der Kurswert bei Entnahme oder Einsatz als Zahlungsmittel sind stets als Betriebseinnahmen zu erfassen und der „Buchwert“ der abgehenden Coins als Betriebsausgabe zu erfassen.

Transaktionsgebühren oder Kauf von Hardware – Wallets sind ganz normale Betriebsausgaben.

## 1.6 Erhalt von Kryptowährung als Geldersatz im Rahmen von Leistungsbeziehungen

Kryptowährungen stellen aktuell nur in El Salvador ein gesetzliches Zahlungsmittel dar und auch dort werden nur Bitcoin als gesetz-

---

<sup>17</sup> BTC sind seit 2021 in El Salvador als gesetzliche Währung anerkannt.

liches Zahlungsmittel angesehen. Aus Sicht des Bundesfinanzministeriums liegt stets ein Tausch vor. Anstelle einer „Bezahlung“ in staatlicher Währung findet ein Tausch von Token als materiellem Wirtschaftsgut gegen die Leistung oder Lieferung vor.

Ob ein materielles Wirtschaftsgut vorliegt, wird die Rechtsprechung klären müssen – aber es spricht vieles dafür, dass ein Tausch oder tauschähnlicher Umsatz vorliegt. In diesem Fall gilt der Wert, der per Tausch bezogenen Coins, als Gegenwert für die eigene Leistung/ Lieferung, also der Kurswert der Coins.

Wenn Sie als Unternehmer für die Reparatur einer Hausfassade statt einer Zahlung von 2.000 Euro auch den Transfer von 2 Ethereum (ETH) akzeptieren, gilt der Kurswert der 2 ETH zum Zeitpunkt der Leistungserbringung als maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Weicht der Kurs bis zum Erhalt der Coins vom Leistungszeitpunkt ab, sind Währungserträge oder -verluste zu erfassen, so wie man das auch bei Fremdwährungen kennt. Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die erbrachte Leistung bleibt unverändert.

### **Hinweis**

Bei Ist-Versteuerung gem. § 20 UStG gilt der Kurswert bei Bezug der Coins als maßgeblich.

Die Coins gelten mit dem Kurswert bei Bezug als angeschafft und sind als Aktivposten im Umlaufvermögen mit den Anschaffungskosten zu aktivieren.

Bis zur Verwendung der Coins sind Wertsteigerungen steuerlich unbeachtlich.

Sollte der Kurs nach Bezug der Coins fallen, dürfte eine Teilwertabschreibung zulässig sein. Sollte der Kurswert nach Bilanzaufstellung wieder steigen, ist eine Zuschreibung zum nächsten Bilanzstichtag

steuerlich zwingend notwendig und auf die Höhe der ursprünglichen/historischen Anschaffungskosten begrenzt.

Die in der Praxis nicht selten vorkommende Lösung, einfach die Wertsteigerung des Krypto-Portfolios als Ertrag oder Aufwand zu erfassen, ist weder handels- noch steuerrechtlich zulässig.

## 1.7 Weggabe von Coins aus dem Betriebsvermögen

Solange Kryptowährungen sich im Betriebsvermögen befinden und gehalten werden, sind Wertsteigerungen unbeachtlich. Werden jedoch Gewinne durch Verkauf realisiert, ist der handels- und steuerbilanzielle Gewinn zu erhöhen bzw. im Verlustfalle zu mindern. Gleiches gilt bei Entnahme der Coins aus dem Betriebsvermögen.<sup>18</sup>

Auch der Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel führt zum Abgang aus dem Betriebsvermögen mit analogen Folgen für den Gewinn oder Verlust.

## 2. Grundlagen der Bilanzierung von Kryptowährungen

### 2.1 Anlage-/Umlaufvermögen

Ob ein Wirtschaftsgut im Anlage- oder Umlaufvermögen zu bilanzieren ist, bestimmt sich nach der Verwendungsabsicht des Unternehmers.

---

<sup>18</sup> Die Entnahme ist nur bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften incl. GbR zulässig und bedeutet eine nachvollziehbare Umwidmung der Coins ins Privatvermögen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Entnahme aus dem Betriebsvermögen zu einer Anschaffung im Sinne des § 23 EStG führt, mithin der Verkauf der Coins aus dem Privatvermögen innerhalb der somit beginnenden Jahresfrist zu einem Spekulationsgewinn oder -verlust i. S. d. § 23 EStG führt. Bei einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) könnten die Coins auch im Rahmen einer offenen Gewinnausschüttung verwendet werden, in diesem Fall gelten diese Coins durch die Gesellschafter ebenfalls als angeschafft mit den gleichen Folgen wie bei Entnahme ins Privatvermögen.

Anlagevermögen liegt vor, wenn das Wirtschaftsgut das Betriebsvermögen dauerhaft stärken soll. Umlaufvermögen liegt vor, wenn dies nicht der Fall ist. In beiden Fällen wirkt sich der Erwerb/die Annahme von Krypto-Vermögenswerten nicht auf den Gewinn aus. Zum Bilanzstichtag gibt es bei dauerhaften Wertminderungen den Unterschied, dass Wertverluste im Anlagevermögen ausgewiesen werden können (Wahlrecht) und im Umlaufvermögen ausgewiesen werden müssen (zwingend).

Wertsteigerungen sind im Anlage- wie auch Umlaufvermögen ohne Gewinnauswirkung, da in beiden Bereichen der Bilanz maximal die Anschaffungskosten ausgewiesen werden dürfen.

### **Hinweis**

Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

Nachfolgend wird für den kompakten Überblick von Umlaufvermögen ausgegangen, wenn nicht gesondert auf Anlagevermögen hingewiesen wird.

## **2.2 Zugangsbewertung**

### **2.2.1 Grundsatz**

Der Ankauf oder die Annahme von Krypto-Vermögenswerten ist bilanziell auf einem Aktivposten als Vermögensgegenstand zu Anschaffungskosten zu erfassen. Nebenkosten des Erwerbs (fees) sind ebenfalls als Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Wenn es sich um Anlagevermögen handelt, sind die Wirtschaftsgüter auch im Anlagenverzeichnis als nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter auszuweisen. Im Umlaufvermögen erfolgt keine Aufnahme in ein Bestandsverzeichnis. Jedoch müssten die Stückzahlen und Anschaffungskosten im Rahmen der Inventur bestandsmäßig aufgenommen werden.

### **Praxistipp**

Jeder gewerbliche Kryptoanleger sollte per Bilanzstichtag einen Screenshot aller Walletbestände erzeugen und gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorhalten.

## **2.2.2 Zugang durch Kauf von Kryptowährungen**

Der Vorgang ist steuerlich einfach zu beurteilen, wenn ein Ankauf einer Kryptowährung stattfindet durch Verwendung von staatlichen Zahlungsmitteln, da hier aus der Transaktion selbst die Anschaffungskosten in Euro abgeleitet werden können.

Der Zugang stellt somit einen gewinneutralen Aktivtausch dar.

## **2.2.3 Zugang durch Annahme als Zahlungsmittel**

Die Anschaffung einer Kryptowährung durch Annahme anstelle einer Zahlung in Euro für erbrachte Leistungen führt im Ergebnis auch nur zu einem Aktivtausch, denn im Ergebnis bucht man den Zugang auf dem Konto der Kryptowährung gegen den Debitor – so dass auch hier aufwendige Umrechnungen entfallen.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Höhe der anfallenden Umsatzsteuer auf den erbrachten Umsatz durch Annahme von Krypto-Assets statt gesetzlicher Zahlungsmittel unverändert bleibt. Selbst wenn die Rechnung für die erbrachte Leistung/bewirkte Lieferung das Entgelt in Krypto ausweist, fällt die gesetzliche Umsatzsteuer so an, als ob das Entgelt in Euro vereinbart wurde.

## 2.2.4 Zugang durch Tausch einer Kryptowährung gegen andere Kryptowährungseinheiten (SWAP)

Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist klargestellt worden, dass der Umtausch eines Krypto-Assets (z. B. ETH)<sup>19</sup> gegen ein anderes Krypto-Asset (z. B. ADA)<sup>20</sup> als Verkauf der bisher gehaltenen Währungseinheiten anzusehen ist und gleichzeitig als Anschaffung, der im Gegenzug erhaltenen Kryptowährungseinheiten. Es muss also eine Umrechnung zum Kurswert erfolgen.<sup>21</sup> Im Normalfall liegt keine Leistungsstörung vor, sodass Leistung und Gegenleistung ausgewogen sind und der Kurswert der abgehenden Krypto-Assets dem Kurswert der zugehenden Kryptowährungseinheiten entspricht.

Das praktische Problem bei der Erfassung der Zugänge durch SWAP ist weniger die rechtliche, sondern vor allem die technische Ebene. Die Daten einer Exchange können per CSV entweder von der Exchange oder direkt aus einer Blockchain exportiert werden. Eine Aufbereitung per „Hand“ setzt jedoch gute Kenntnisse von Excel voraus und bedeutet oft einen hohen Zeitaufwand. Es wird daher empfohlen, ein Tool zu verwenden und die Transaktions-Daten aller Wallets regelmäßig zu sichern.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> ETH = Ethereum.

<sup>20</sup> ADA = ADA Cardano.

<sup>21</sup> Gemäß dem Bundesministerium der Finanzen dürfen die Kurse der Webseite [coinmarketcap.com](https://www.coinmarketcap.com) zu Vereinfachungszwecken verwendet werden.

<sup>22</sup> Spätestens nach der Insolvenz von FTX im Jahr 2022 dürfte jedem Anleger klar geworden sein, dass die Datensicherung mindestens monatlich und am besten täglich erfolgen sollte.

## 2.2.5 Zugang als Erlös aus Krypto (Staking, Lending, Airdrops, Rewards)

Die Erhöhung des Coinbestandes durch Erträge aus Staking,<sup>23</sup> Lending (Verleihen von Kryptowährungen, meist über spezielle Lendingplattformen) oder per Airdrop<sup>24</sup> führen im Betriebsvermögen zu Vermögensmehrungen. Diese sind nach Auffassung des BMF als Zugang mit dem Kurswert zu erfassen.

## 2.3 Erfassung des Abgangs von Kryptowährungen

### 2.3.1 Einführung

Aus Sicht des Kryptoanlegers ist der Verkauf einer Kryptowährung eine Transaktion und professionelle Tools weisen den Gewinn als Spekulationsgewinn oder den Verlust als Spekulationsverlust aus. Für Privatanleger in Deutschland bieten sich die „FiFo“ oder „Average Cost“ Methode durch die Anbieter der Reportingtools an und suggerieren, dass man auch in der Buchhaltung in einem Zuge den Verkauf und Buchwertabgang erfassen kann.

Tatsächlich ist die Erfassung der Verkaufserlöse und die Erfassung des Abgangs an Kryptowährungsbeständen buchhalterisch in zwei Vorgänge aufzuspalten. Wie auch in den Reportingtools wird der Verkaufserlös und die Anzahl der verkauften Coins als Erlös erfasst.

Im zweiten Schritt werden die Anschaffungskosten der abgehenden Coins ermittelt und als Betriebsausgabe erfasst. Erschwerend

---

<sup>23</sup> Beim Staking setzen – vereinfacht ausgedrückt – Krypto-Besitzer die Stimmrechte ihrer Coins dafür ein, dass ein von ihnen unterstützter Validator neue Blöcke zur dazugehörigen Blockchain hinzuzufügen kann und geben ihre Coins ähnlich der Abstimmung bei einer Hauptversammlung für einen bestimmten Zeitraum in einen Staking-Pool, wo sie verwahrt werden. Dafür erhalten sie regelmäßig eine Belohnung vom Validator, einen Anteil an dessen Staking Rewards. Vereinfacht ausgedrückt erhält der „Staker“ eine Gebühr für die Zurverfügungstellung seines Stimmrechtes, also ein Entgelt für die Überlassung von Rechten.

<sup>24</sup> Bei einem Airdrop werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token „unentgeltlich“ verteilt.

kommt hinzu, dass eine Transaktion wie im Beispiel verwendet in der Regel in hunderte oder tausende Einzeltransaktionen an der Exchange aufgespalten wird und jede Transaktion einzeln zu erfassen ist. Es kommt in der Praxis zu einer Aufblähung der Anzahl an Buchungssätzen und damit deutlich ansteigendem Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand.

### 2.3.2 Abgangsbewertung in der Handelsbilanz

Für die Bewertung des Abgangs von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens räumt das HGB verschiedene Wahlrechte ein:

- a) Einzelbewertungsgrundsatz
- b) First In First Out § 256 Satz 1 HGB
- c) Last In First Out § 256 Satz 1 HGB
- d) Durchschnittswertverfahren § 256 Satz 2 HGB i. V. m. § 240 Abs. 4 HGB.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Bewertung mit dem Festwert handelsrechtlich nicht zugelassen ist. Ebenso ist eine Erfassung der „Wertschwankung“ des Gesamtbestandes an Kryptowährungen rechtlich nicht zulässig.

Insbesondere bei Insolvenzsituation darf man sich auch nicht der Illusion hingeben, dass stille Reserven vor einer Insolvenzanmeldspflicht schützen, da auch in der Überschuldungsbilanz nach der Insolvenzordnung maximal die Anschaffungskosten angesetzt werden können.

Die vier zulässigen Bewertungsmethoden führen offensichtlich zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen – daher wird man sich bei erstmaliger Anwendung für ein Verfahren ausführlich über Vor- und Nachteile und Beibehaltungspflichten steuerlichen Rat einholen müssen.

### 2.3.3 Abgangsbewertung in der Steuerbilanz

Steuerlich gilt auch der Einzelbewertungsgrundsatz und der Abgang ist im Rahmen der Einzelbewertung zu erfassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG). Die Finanzverwaltung lässt aber folgende Vereinfachungen zu:

- a) Last In First Out
- b) Durchschnittswertverfahren.

Wenn man das First In First Out Verfahren gewählt hat, darf man die Methode nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung wieder ändern.

Der technisch einfachste Weg wäre somit der „Average Cost“ Ansatz – wobei hier erhebliche Nachteile bei steigenden Kursen entstehen können.

Da handels- wie auch steuerrechtlich das Last In First Out Verfahren anwendbar ist, kann es vorteilhaft sein, beide Methoden gegeneinander abzuwägen, wobei man von „Average Cost“ jederzeit auf ein LiFo Verfahren wechseln kann. Technisch gesehen erscheint es jedoch kaum vorstellbar, wie das in der Praxis funktionieren soll.

### 2.3.4 Praxisempfehlung

Es gibt keine Methode, die in allen Fällen auf Dauer die optimale Lösung zeigen wird. Man muss als Unternehmensleitung nach reiflicher Beratung die Entscheidung für eine Methode treffen, die Aufwand und Nutzen in einem sinnvollen Rahmen belässt. Gerade die Verwendung des FiFo Verfahrens in der Handelsbilanz und LiFo Verfahrens in der Steuerbilanz dürfte zu sehr viel Zusatzaufwand und nicht planbaren Steuer- oder Ausschüttungsfolgen führen.

## 2.4 Bestandsbewertung und -abgleich

### 2.4.1 Bestandsabgleich

Zum Bilanzstichtag<sup>25</sup> sind Kryptowährungsbestände als Aktivposten in der Bilanz zu erfassen oder bei Aufnahme von Krediten in Kryptowährungen als Passivposten.

Kryptobestände sind im Rahmen der Inventur in die Inventarliste aufzunehmen. Es besteht somit die direkt aus dem Handelsgesetzbuch ableitbare Pflicht, die Coinbestände zum Bilanzstichtag festzuhalten. Ein Blick in Blockexplorer zeigt stets den aktuellen Bestand, jedoch müsste man hier aufwendig zum Bilanzstichtag zurückrechnen, um den Stichtagsbestand zu bestimmen. Es bedarf somit zumindest der Dokumentation der Bestände zum Stichtag per Screenshot vom Wallet/ dem Ledger. Auch wenn man ein professionelles Tool verwendet, kann man sich zwar Bestände der im Tool gespeicherten Daten per Bilanzstichtag anzeigen lassen – jedoch stellt dies keinen Nachweis dar, wenn man nicht zusätzlich einen Screenshot der Wallets als Nachweis zum Bilanzstichtag festgehalten hat.

Bei einigen Exchanges kann der Nutzer auch eine Stichtagsübersicht seiner Bestände anfordern, was die Beweiskraft noch einmal deutlich erhöht. Prüfungspflichtige Unternehmen sollten sämtliche Bestände zum Bilanzstichtag auf solche Exchanges übertragen, damit gegenüber dem Wirtschaftsprüfer die Bestände nachgewiesen werden können und nicht das Testat gefährden.

### 2.4.2 Bestandsbewertung

Folgt man den Vorgaben des BMF, stellen Kryptowährungen keine Fremdwährungen dar, da diese nicht von einer staatlichen Institution oder per Gesetz herausgegeben wurden. In diesem Fall ist § 256a HGB auch für die handelsbilanzielle Bewertung nicht anwendbar, da keine Fremdwährungen vorliegen.

---

<sup>25</sup> Bilanzstichtag ist in der Regel der 31.12. – es kann aber auch abweichende Wirtschaftsjahre geben.

Mithin sind Krypto-Asset Bestände maximal mit den Anschaffungskosten zu bewerten, was für die Steuerbilanz auch dann gelten würde, wenn Kryptowährungen als Fremdwährung anzusehen sind.

Kursgewinne sind mithin unbeachtlich. Wurden die Abgänge unterjährig zutreffend als Buchwertabgang erfasst, verbleibt im Rahmen der Bestandsbewertung nur der Abgleich der Coinmenge lt. Buchhaltung mit der Coinmenge lt. Inventarliste. Fehlbestände sind auszubuchen.

Hiervon gibt es eine Ausnahme. Sollte die Menge der vorhandenen Coins multipliziert mit dem Kurswert zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegen, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilwertabschreibung zulässig. Sollte der Kurswert bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder ansteigen, muss bis zum Wert der Anschaffungskosten wieder (gewinnerhöhend) zugeschrieben werden.

### 2.4.3 Praxistipp

In den letzten Jahren hat sich folgende Vorgehensweise bewährt:

1. Unternehmen erstellt eine Liste aller Wallet/Exchange Adressen (zwingend notwendig, wenn Debitoren oder Kreditoren Krypto als Zahlungersatz verwenden)
2. Unternehmen verknüpft Krypto-Wallets mit einem professionellen Anbieter, um eine passive Datensicherung zu erreichen (z. B. BlockPit oder Cointracking)
3. Zum Bilanzstichtag erstellt das Unternehmen Screenshots mit den Beständen (je Wallet)
4. Besondere Vorgänge (Coinverlust durch Scam, Kreditaufnahme, Kreditvergabe) – werden in einer Liste mit Transaktionshash aufgenommen, so dass spätere Nachfragen z. B. vom Finanzamt problemlos beantwortet werden können.
5. Sollte das Unternehmen sich gegen eine Datensicherung über einen professionellen Anbieter entscheiden, empfiehlt sich die

monatliche Sicherung der Transaktionsdaten per CSV-Export und zusätzlich ein monatlicher Screenshot der Walletbestände (auch des Ledgers) – von diesem Weg wird jedoch ausdrücklich abgeraten.

### 3. Besonderheiten bei Einnahmenüberschussrechtern

Auch Überschussermittler<sup>26</sup> können durch Annahme von Krypto-Coins, durch Mining, Staking, Airdrops; Rewards, Kauf oder Umtausch in den Besitz von Krypto-Währungen kommen.

Beginnen wir mit dem Ankauf von Kryptowährungen über eine Exchange als einfachen Standardfall.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung stellt der Ankauf von Kryptowährungen den Erwerb materieller nicht abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens dar.

Demzufolge gilt nach Verwaltungsauffassung der Ansatz der Krypto-Coins mit den Anschaffungskosten analog den Bewertungsvorschriften für Bilanzierer.

Folgt man dieser Auffassung, sind erst bei Abgang der Krypto-Assets aus dem Betriebsvermögen der Umrechnungsgewinn oder -verlust im Rahmen der Überschussermittlung „Umrechnungsergebnis aus dem Abgang währungsähnlicher Gegenstände“ zu erfassen.

Dies gilt analog auch für die Beurteilung folgender Transaktionen:

- Annahme von Kryptowährungen anstelle einer Zahlung in Euro/ Fremdwährung
- Tausch Krypto- gegen Kryptowährung (Verkauf und Ankauf)
- Einlage von Kryptowährungen aus dem Privatvermögen.

---

<sup>26</sup> Hierunter fallen insbesondere Freiberufler i. S. d. § 18 EStG und Gewerbetreibende mit weniger als 60.000 Euro Jahresgewinn.

Ob dies jedoch zutreffend ist, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Für die Praxis wird sich stets die Frage stellen, ob man der Auffassung der Finanzverwaltung folgt und im Rahmen der Steuergestaltung den für sich steueroptimalen Weg findet oder ob man den Rechtsweg beschreitet und ggf. auf diesem Weg die steueroptimale Lösung findet.

Man sollte sich der Prozessrisiken jedoch bewusst sein und bei hohen Streitwerten nur mit entsprechender Zusage einer Rechtsschutzversicherung den Klageweg beschreiten.

## **4. Kryptowährungen in der Körperschaft- und Gewerbesteuer**

### **4.1 Besonderheiten in der Körperschaftsteuer**

#### **4.1.1 Darlehensaufnahmen in Krypto (Lending) und Zahlung von Zinsen**

Die Aufnahme eines Darlehens in Kryptowährungen stellt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums die Aufnahme eines Sach- und keines Gelddarlehens dar.

Somit stellt die Zahlung der Leihgebühr in Kryptowährung auch keine Zahlung von Zinsen im Sinne des § 4h EStG dar. In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass die „Zinsaufwendungen“ nur die in Euro oder gesetzlichen Währungen gezahlten Beträge umfassen und Zinsaufwendungen in Kryptowährungen von den Zinsaufwendungen im engeren Sinn abzugrenzen sind.

#### **4.1.2 Besonderheiten von Equity Token**

Die Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften wird gem. § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei gestellt. Hierunter fallen auch die Veräußerungen von Equity Coins, wenn diese

nach dem jeweiligen Recht als Anteile an Kapitalgesellschaften anzusehen sind. In Deutschland wäre es unzulässig, dass Aktien oder Gesellschaftsanteile ausschließlich als Token ausgegeben werden, daher spielt es im Inland keine Rolle. Im Ausland kann dies jedoch anders aussehen und wäre daher im Einzelfall zu prüfen. Dies gilt analog auch für den Bezug von Dividenden oder Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8c (1) KStG.

## **4.2 Besonderheiten bei der Gewerbesteuer**

### **4.2.1 Darlehensaufnahmen in Krypto (Lending) und Zahlung von Zinsen**

Die Aufnahme eines Darlehens in Kryptowährungen stellt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums die Aufnahme eines Sach- und keines Gelddarlehens dar.

Somit stellt die Zahlung der Leihgebühr in Kryptowährung auch keine Zahlung von Zinsen im Sinne des § 8 Nr. 1a GewStG dar. In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass die „Zinsaufwendungen“ nur die in Euro oder gesetzlichen Währungen gezahlten Beträge umfassen und Zinsaufwendungen in Kryptowährungen von den Zinsaufwendungen im engeren Sinn abzugrenzen sind.

### **4.2.2 Besonderheiten von Equity Token**

#### **4.2.2.1 Equity Token als Anteile an einer Personengesellschaft**

Auch in Deutschland wäre es zulässig, eine GbR oder auch eine andere Personengesellschaft auf Basis eines Equity Token zu gründen. Die Stimmrechte hat derjenige inne, der sich durch den Equity Token als Gesellschafter ausweisen kann. Somit kann es bei Zurechnung von Gewinnanteilen zu einer Hinzurechnung/Kürzung der Gewinnanteile an einer gewerblichen inländischen Personengesellschaft kommen und somit zur Anwendung des § 9 Nr. 2 GewStG.

Im Ergebnis wird so sichergestellt, dass der Gewinn eines inländischen Gewerbebetriebs nur einmal der Gewerbesteuer unterliegt.

## 5. Umsatzsteuer und Kryptowährungen

### 5.1 Grundlagen zur Umsatzsteuer

Wer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, regelt § 1 UStG. Dem Grunde nach gibt es deutlich mehr Unternehmen, als man üblicherweise annimmt, denn viele Unternehmer erbringen überwiegend umsatzsteuerfreie Leistungen oder sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG.

Vereinfacht gesagt, sind alle, die im Inland das Unternehmen betreiben und Lieferungen oder sonstige Leistungen bewirken, auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Insbesondere im Bereich des Bezugs von sonstigen Leistungen aus dem Ausland, kann das gravierenden Folgen haben, da selbst für den privaten Lebensbereich bezogene Leistungen bei inländischen Unternehmen dem Steuerabzug nach dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen und man hierfür keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Auch im Bereich der Kryptowährungen muss man sich bewusst sein, dass es auch hier zum Reverse-Charge-Verfahren ohne Vorsteuerabzug kommen kann.

### 5.2 Sind Kryptowährungstransaktionen umsatzsteuerfrei?

Schon im Jahr 2015 gab es vom Europäischen Gerichtshof eine Grundsatzentscheidung, die europaweit zu einer relativen Rechtssicherheit geführt hat. Laut dem Urteil in der Sache Hedqvist sind Umsätze aus dem An- und Verkauf oder dem Mining der Kryptowährung Bitcoin von der Umsatzsteuer zu befreien.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung frühzeitig angeschlossen und geht davon aus, dass nahezu alle Transaktionen im Bereich der Kryptowährungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Im Bereich der Utility Token gilt dies jedoch nicht uneingeschränkt, da sich die Frage stellt, ob die mit dem Token verbundene Leistung auch einen wirtschaftlichen Wert hat. Im Extremfall handelt es sich um einen Gutschein in Tokenform, der wie ein normaler Gutschein in Papier als Einzweck- oder Mehrzweckgutschein zu betrachten ist. Dies ist aber der Ausnahmefall im Bereich der per Blockchain verwalteten Utility Token.<sup>27</sup> Im Normalfall kommt dem Wert der Leistung, die der Utility Token abbildet, keine wirtschaftliche Bedeutung zu und ist daher zu vernachlässigen.

### 5.3 Wallet und Exchangekosten als Umsatzsteuerproblem?

Bei fast allen Exchanges, Brokern oder Walletanbietern fallen Gebühren an. Sei es für den Transfer einer Kryptowährung oder beim An-/Verkauf oder als Kosten für den Bezug eines Wallets.

Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass es in einigen seltenen Fällen zum Anfall von Umsatzsteuer im Rahmen des § 13b UStG kommen kann.

### 5.4 NFT/Tokenisierung als Umsatzsteuerproblem?

Non fungible Token oder kurz NFT sind per smart contract immer die „Abbildung“ eines Rechts auf etwas. Sei es das Recht auf ein Bild mit der Nummer #1234 oder der Herausgabeanspruch auf einen Goldbarren oder ein digitales Sticker Bild/Audio/Filmschnipsel oder gar Sportbekleidung.

Es dürfte jedem klar sein, dass ein Turnschuh ein Turnschuh im umsatzsteuerlichen Sinne bleibt, auch wenn man das Eigentum an diesem Turnschuh zusätzlich durch einen Token „ergänzt“. Für umsatzsteuerliche Zwecke wird der Verkauf eines Turnschuhs mit oder ohne NFT identisch behandelt. Auch der Weiterverkauf des

---

<sup>27</sup> Diese Token werden auf Exchanges auch nie als Kryptowährung gelistet, sondern allenfalls over the counter verkauft oder verschenkt, so wie man dies von normalen Gutscheinen kennt.

„digitalen Eigentumsnachweises“ als NFT für diesen Turnschuh bleibt ein Schuhverkauf und wird hierdurch nicht zu einer virtuellen Währung.

NFT sind im Ergebnis die Einführung eines Eigentumsbuches. Es stellt sich stets die Frage, was das NFT konkret abbildet und ob zum Beispiel Urheberrechte zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gem. § 12 UStG führen oder es bei der Anwendung des Regelsteuersatzes bleibt. Es könnte aber auch umsatzsteuerfrei sein, wie der Handel mit Gold NFT.

## 5.5 Besonderheiten für Kleinunternehmer und umsatzsteuerfreie Unternehmen und allen anderen, bei Bezug für den privaten Bedarf

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass die umsatzsteuerlichen Pflichten für Leistungen aus dem Ausland noch nicht angekommen sind. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Pflichten aus § 13b UStG auch für Kleinunternehmer oder Unternehmer gelten, die überwiegend steuerfreie Umsätze erbringen und auch für den Bezug für den privaten Bedarf. Der Leistungsbezieher = Unternehmer hat im Inland die Umsatzsteuer für den Leistungserbringer aus dem Ausland die inländische Umsatzsteuer abzuführen. Insoweit besteht kein Vorsteuerabzug, so dass im Ergebnis die Umsatzsteuer für den leistenden Unternehmer durch den Leistungsempfänger im Inland abzuführen ist.

Dies gilt auch dann, wenn der leistende Unternehmer versehentlich von Leistungserbringung an eine Privatperson ausging.

**Beispiel:** Arzt Fleißig lässt sich von Willi Schlau aus der Schweiz zur optimalen Anlage von Kryptowährungen beraten. Er bezahlt an Willi Schlau 2.000 Euro per Überweisung als Honorar. Im Rahmen der Jahresumsatzsteuererklärung muss Arzt Fleißig nun 19 % Umsatzsteuer auf die 2.000 Euro ans Finanzamt abführen = 380 Euro.

## 5.6 Besonderheiten des Pool-/Cloudmining in der Umsatzsteuer

Seit dem Hedqvist Urteil des EuGH geht man davon aus, dass das Mining von Kryptowährungen als umsatzsteuerfreier Vorgang anzusehen ist. Auch der Vorsteuerabzug wird im Bereich des Mining entsprechend versagt.

Dies gilt jedoch nur für den „direkten“ Miner oder genauer gesagt das Single Mining.

In der Praxis ist das Single Mining in Deutschland für viele Kryptowährungen nicht mehr rentabel, so dass sich Formen des Cloud- bzw. Pool-Mining entwickelt haben. In diesem Fall stellt der „Pool-Miner“ seine Rechenleistung einem Mining Pool zur Verfügung oder bietet seine Rechenleistung einem Cloud Mining „Fonds“ an. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass eine IT-Leistung erbracht wird und man somit nur mittelbar am Prozess des Mining neuer Coins eingebunden ist.

Die Zurverfügungstellung von Rechenleistung oder gar eines ganzen Rechenzentrums nebst Service ist aus umsatzsteuerlicher Sicht ein ganz normaler Umsatz, der dem Regelsteuersatz (19 %) unterliegt. In der Regel sind die entsprechenden Pool-/ Cloudanbieter im Drittland, so dass oberflächlich betrachtet, gar keine Umsatzsteuer anfällt. Dies ist jedoch nur wegen § 13b UStG der Fall, da die Umsatzsteuer auf die erbrachte Leistung beim Leistungsempfänger anfällt.<sup>28</sup>

Im Inland hat man als Unternehmer in diesem Fall den vollen Vorsteuerabzug auf die Anschaffungskosten der Hardware, des Stroms und aller weiteren direkten wie indirekten Ausgaben in Bezug auf die Gestellung der Rechenleistung. Gerade der Vorsteuerabzug wird in der Praxis noch zu häufig nicht beantragt, was ggf. noch nachgeholt werden kann.

---

<sup>28</sup> Beim „Reverse Charge“ Verfahren fällt die Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger an, ist also in dem Land zu versteuern, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

## 6. Dokumentation, Aufbewahrung, Festschreibung, Verfahrensdokumentation, GDPdU Zugriff

### 6.1 Dokumentation und Beweislast

Seit der ersten Stunde der Buchführung ist jedem klar – keine Buchung ohne Beleg. Doch was ist ein Beleg in der Kryptowelt? Genau genommen ist jeder Coin nur ein Eintrag in einer Datenbank. Aus der Blockchain selbst kann allenfalls ein Wechsel der private Keys nachvollzogen werden.

Fakt ist, die Blockchain selbst ist der beste Nachweis, dass überhaupt eine Transaktion erfolgte. Positiver Nebeneffekt – man müsste nichts aufheben, denn aus der Blockchain kann man direkt nachvollziehen, von welcher Coinadresse auf welche Coinadresse welche Coinmenge übertragen wurde. Zudem ist die Blockchain selbst der Ort der Festschreibung der „Ausgangsdaten“. Durch Nutzung der Blockchain Technologie ist die Forderung der Finanzverwaltung nach Festschreibung der Daten stets erfüllt, selbst wenn man im nächsten Schritt die Daten in ein „Aufbereitungstool“ überträgt, wo diese Festschreibung technisch nicht vorgesehen ist.<sup>29</sup>

Wie kann man den Nachweis für jede einzelne Transaktion in der Praxis erbringen? Der einfachste Weg ist die Nutzung des Transaktionshashwertes als Verknüpfung im Buchungstext oder Belegfeld 1 des Buchführungsprogrammes. Alternativ kann man E-Mails oder Screenshots einer Transaktion als PDF an die Buchung anhängen.

In der Praxis hat sich die Nutzung eines professionellen Tools bewährt.

---

<sup>29</sup> Professionelle Systeme wie zum Beispiel BlockPit speichern aber die per API übernommenen Daten vor Änderungen durch den Nutzer sicher im Hintergrund, sodass auch hier die Festschreibung der Daten im ersten Schritt weiterhin erfüllt ist.

## 6.2 Aufbewahrungspflichten

Die letzten zwei Jahre haben deutlich gemacht, dass Datensicherung und Aufbewahrung der Transaktionshistorie schon aus Eigeninteresse mehr als sinnvoll sind.<sup>30</sup> Jeder Krypto-Nutzer sollte mindestens einmal pro Monat die Daten per CSV sichern oder dies über einen Anbieter tun, der eine kostenfreie Speicherung von Transaktionen zulässt.

Der Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten berechtigt die Finanzverwaltung nicht nur zur Schätzung der Einkünfte, sondern erfüllt auch einen Bußgeldtatbestand.

Es gelten die normalen Aufbewahrungsfristen der Abgabenordnung für Geschäftsunterlagen.

## 6.3 Festschreibung

Nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung sind Datensätze spätestens mit Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung festzuschreiben.<sup>31</sup>

Krypto Transaktionen werden bereits in der Blockchain unveränderlich gespeichert. Üblicherweise kann man jedoch aus keiner Blockchain die Daten direkt in eine Finanzbuchführung übernehmen und dieser Zwischenschritt kann zum aktuellen Stand noch nicht festgeschrieben werden. Dies gilt für die Verwendung professioneller Tools ebenso wie die „Aufbereitung von CSV-Dateien“ für den Import in die jeweilige Buchhaltungssoftware.

---

<sup>30</sup> Durch Insolvenz von FTX, BlockFi und anderen hat man nicht nur die Vermögenswerte verloren, sondern auch den Zugang zu den Daten der Vergangenheit.

<sup>31</sup> Sollte man nicht zur Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sein, wird auf die Einreichung der Jahressteuererklärung abgestellt. Grundsätzlich soll die Festschreibung jedoch möglichst bald erfolgen.

## 6.4 Verfahrensdokumentation

Die Finanzverwaltung und -rechtsprechung hat erkannt, dass sie eine Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nur dann erkennen kann, wenn man Wissen darüber hat, wie die Daten zu einem Jahresabschluss aggregiert werden. Insbesondere im Bereich der Kasensbuchführung oder Warenwirtschaftssysteme ist die „Betrachtung“ der Daten ohne Kenntnis über die Datenverarbeitung durch die Prüfdienste der Finanzverwaltung nicht zielführend. Daher hat jedes Unternehmen eine Verfahrensdokumentation vorzuhalten.

## 6.5 GDPdU-Export

Im Rahmen einer Außenprüfung werden seitens der Prüfdienste stets standardisierte Daten im „GDPdU“ Format verlangt. Weder die Blockchain noch ein Zwischensystem kann diese Daten liefern, so dass man als Betroffener nur darauf verweisen kann, dass es derzeit unmöglich ist, diese Daten aus Vorsystemen bereitzustellen.

Sofern man aber ein professionelles Tool nutzt und dieses durch Eigenbelege oder Nutzung des Transaktionshashwertes stets auf die Transaktion verweist, wäre ein GDPdU-Export aus den Vorsystemen auch zu vernachlässigen, da der Prüfer direkt über die Blockchain/„side chain“ auf den jeweiligen Eintrag in der Blockchain zugreifen kann.

Aber auch hier besteht bei der Nutzung von Krypto-Assets im Betriebsvermögen eine Störquelle, da die Finanzverwaltung zunehmend auf die Vorlagen von GDPdU-Daten auch aus Vorsystemen besteht.

## 7. Fazit

Krypto-Transaktionen im Betriebsvermögen richtig zu buchen, eine Verfahrensdokumentation, GDPdU-Daten vorzuhalten und alles im Jahresabschluss und Anhang richtig abzubilden ist eine Herausforderung.

Im Bereich der Umsatzsteuer ist Dank des frühen EuGH-Urteils eine fundierte Grundlage zur Einschätzung, ob und wann Umsatzsteuer auf Transaktionen anfallen könnte, vorhanden. Gerade beim Thema NFT sollte man hier die aktuellen Entwicklungen aufmerksam betrachten.

Es hat sich immer wieder gezeigt, dass dieses Spezialthema nicht früh genug angegangen werden kann. Gerade die frühzeitige Implementierung von Tools erspart Zeit und Kosten.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © fox17/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2023

DATEV-Artikelnummer: 12806

E-Mail: literatur@service.datev.de